

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich, für die HPSU, gültig ab 17. Januar 2022

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Uster

Schule: Heilpädagogische Schule Uster

☒ Sonderschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Personen:

Name: Kurt Hemmann / Thorsten Breyer

Funktion: Schulleitung HPSU

Telefon: 044 940 53 64

Mail: hpsu@primarschule-uster.ch

Sollte das Sekretariat in den Schulferien nicht besetzt sein ist die Schulleitung unter folgenden Nummern erreichbar:

Kurt Hemmann 076 470 48 36

Thorsten Breyer 078 797 57 31

Version (Nr.): 13 **vom:** 03.01.2022

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	13
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	17
D: Schul- und Klassenanlässe	20
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	23
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	25
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	28

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung	Schulleitung	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
(Art. 4 Covid-Verordnung be- sondere Lage)			
A2: Personen mit Krankheits- symptomen bleiben zuhause	- Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefo- nisch bei der Schulleitung - Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. - Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Co- vid-19-Befundes ist vorbereitet Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizini- schen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	Mitarbeitende an der Schule	Durch: Schulleitung, Gesamtschulleiter
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschu- len, HSK-Trägerschaften, Ver- eine) und die weitere Öffentlich- keit sind über die Schutzmass- nahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht - Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kon- taktdaten informiert. - Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.	Schulverwaltung HPSU	Durch: Schulleitung
A4: Allgemeine Verhaltensre- geln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert	In Innenräumen gilt ab dem 3. Januar 2022 eine Maskentrag- pflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse	Lehrpersonen, PMs und weitere Mitarbei- tende	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
(Pausen, Benutzung von Spiel- geräten, Gruppenbildung etc.)	– Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet die Masken entsprechend der Vorgaben des BAG korrekt zu tragen: Richtige Verwendung der Hygienemaske (...) • Setzen Sie die Hygienemaske vorsichtig auf, sodass sie Nase und Mund bedeckt, und ziehen Sie sie fest, damit sie eng am Gesicht anliegt. Quelle: https://www.bag.admin.ch › home › schutzmassnahmen – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, namentlich im Schwimmunterricht und in der Logopädie, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.		
A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem	– Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Schulareal möglichst fernbleiben.	– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden	Klassenlehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/ Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Dies gilt auch für Anlässe wie Elterngespräche etc. Ist		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbesetzung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltung grundsätzlich zu vermeiden, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig.		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die HPSU betreibt keine Mediothek		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden nach den Reinigungskonzepten der Primarschule Uster und der Sek Uster durchgeführt. – IT Infrastruktur (Schülnotebooks): Werden von den Mitarbeitenden der Klasse vor jedem Benutzerwechsel desinfiziert. – Sportgeräte: Werden vor und nach jeder Lektion von den Mitarbeitenden der Klasse desinfiziert. Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. – Räume: Werden durch den Hausdienst der vermietenden Schulgemeinden gereinigt. Zusätzliche Reinigung von Schaltern, Wasserhähnen und Tür- und Fenstergriffen mindestens zweimal täglich durch die Mitarbeitenden der Klassen.	Hausdienst, Mitarbeitende der Klassen	Durch: Klassenlehrpersonen, Schulleitung
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Lehrpersonen	Durch: Lehrpersonen, Schulleitung
A10: Weitergehende Massnahmen	- Die HPSU beginnt ab dem 17. Januar 2022 mit repetitiven Reihentests. Diese werden durch das mobile Testzentrum von «Lunge Zürich» als Pooltests durchgeführt.		Durch:

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	- Ab dem 17. Januar befristet bis vorerst dem 18. Februar 2022 gilt für alle Mitarbeitenden der HPSU eine «Zertifikatspflicht light», da sich unter den Schülerinnen und Schülern Angehörige der Risikogruppe befinden, und sich diese aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht oder nicht ausreichend schützen können. Konkret bedeutet dies: Alle Mitarbeitenden ohne gültiges Genesenen- oder Impfzertifikat sind zur Teilnahme an den wöchentlichen Reihentests verpflichtet. Alternativ kann auch einmal wöchentlich das Testergebnis eines Antigentests einer anerkannten Teststelle der Schulleitung vorgelegt werden. Zum Stichtag 3. Januar 2022 sind diese Antigentests kostenfrei. Sollten zukünftig für die Mitarbeitenden Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten der HPSU. Von allen Mitarbeitenden mit Genesenen- oder Impfzertifikat wird ebenfalls die wöchentliche Durchführung eines geeigneten Testes in Absprache mit der Schulleitung erwartet.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzten diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Durch: Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	Schulpflege, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Durch: Schulleitung
B4: Veranstaltungen:	Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	– Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: – bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen – bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. – Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden, gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Die HPSU nutzt ausschliesslich die für wesentlich höhere Personenzahlen ausgelegten Anlagen der Regelschulen. Die vorgeschriebenen Distanzen können somit problemlos eingehalten werden. Die Festlegung einer maximalen Personenzahl erübrigt sich somit.		
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Für sämtliche Aktivitäten gelten die Vorgaben von Bund und Kanton. Externe Nutzer sind dazu verpflichtet sich über Änderungen der Schutzkonzepte zu informieren.		
B7: physischen Treffen	- Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. - Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen	Alle Mitarbeitenden	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	pen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.		
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst	Durch: Schulverwaltung HPSU, Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch	Kurzbeschreibung: Im Sekundarstufenschulhaus ist die Benutzung der Verkehrswege im Treppenhaus durch Bodenmarkierungen festgelegt, so wird zu grosse Nähe vermieden	Schulleitung, Hausdienst	Durch: Lehrpersonen, Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen			
C4: Hygienevorschriften Reinigung	– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (vor jedem Benutzerwechsel, durch die Mitarbeitenden der HPSU) gereinigt. Es gelten die Reinigungskonzepte der vermietenden Schulgemeinden. – Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur)	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen	Durch: Lehrpersonen, Schulleitung
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	– Hygienemasken können jederzeit im Sekretariat oder im Nebenraum der Schulküche der HPSU-Sekundarstufe bezogen werden. Alle Lehrpersonen sorgen dafür, dass in jedem Unterrichtsraum immer ausreichend Masken zur Verfügung stehen und melden zu Ende gehende Bestände der Leiterin Schulverwaltung HPSU, diese ist für die Bestellung verantwortlich.	Mitarbeitende, HPSU, Schulverwaltung	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: Schulleitung
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene und Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung.	Hausdienst, Mitarbeitende HPSU	Durch: Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. Alle Klassenzimmer sind mit CO2-Messgeräten ausgestattet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Durch: Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der	Betreuung, Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/		
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		Schulleitung
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes statt.	– Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht können Schülerinnen und Schüler die sich	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	nicht testen vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
D2: Anlässe	- Schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen sollen im Sinne der Kontaktbeschränkung möglichst Online stattfinden. Ist eine physische Sitzung vonnöten, ist diese – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen, unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.). - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. Elternbesuchstage und Elternabende sind als Präsenzveranstaltungen grundsätzlich zu vermeiden, gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse, die für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrpersonen	Schulleitung
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	– Die HPSU betreibt kein eigenes Betreuungsangebot. Die Betreuung findet in den Institutionen der Wohngemeinden der SuS statt.		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so	– Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinn-	Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	gemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse. – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.	Lehrpersonen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
E4: Schutzkonzept für Thera- pien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Be- rufsverbände berücksichtigt: - Logopädie - Ergotherapie	Therapeutisch Tätige	Durch: Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)	Transportunterneh- men, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: Transportun- ternehmen
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkon- zept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Or- ten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept.	Hausdienst, Schul- verwaltung HPSU, Schulleitung	Durch: Gesamt- schulleiter, Schul- pflege, Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mit- arbeitende (siehe auch B):	– Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichts- visier etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Haus- dienst	Durch: Gesamt- schulleiter, Schul- pflege, Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: a) Tragen von Visieren oder Schutzbrillen zusätzlich zur obligatorischen Maske b) Einsatz von Plexiglasscheiben	Schulverwaltung HPSU, Schulleitung	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege, Schulleitung
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Es herrscht eine generelle Maskenpflicht. Lehrerzimmer Primarstufe: Zeitversetzte Nutzung, die es ermöglicht, die Mindestabstände einzuhalten. Ersatzlehrerzimmer Sek (im Mittagsraum): Tische wurden so angeordnet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Nur eine Person darf (mittig) an einem Tisch sitzen Sitzungsräume: Sitzungen mit einer grösseren Personenzahl finden im Schulhaus Winikerstrasse im Foyer, Essraum oder dem Rhythmiksaal statt, im Weidli im Ersatzlehrerzimmer oder der Aula. Immer unter Einhaltung des Mindestabstandes.	Alle Erwachsenen	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit Schutzmasken. Weiterbildungen: Unter Einhaltung des Mindestabstandes und mit Schutzmasken.		
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.	Schulleitung	Gesamtschulleiter
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarklasse in Innenräumen eine Maskentragpflicht.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Gruppenräume Betreuung durch: MA der Klasse Nachricht an: Schulleitung, Eltern	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege, Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: Eltern müssen ihr Kind zwingend abholen, in Ausnahmesituationen durch Schulbus	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege, Schulleitung
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffenen (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege, Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Gesamtschulleiter, Schulverwaltung HPSU, Schulleitung	Durch: Gesamtschulleiter, Schulpflege, Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G5: Umsetzung der vom schul-ärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch: Gesamt-schulleiter, Schul-pflege, Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vor-bereitet. – Kommunikation an Team: Schulleitung – Kommunikation Eltern: Schulleitung – Kommunikation weitere: Gesamtschulleiter	Schulpflege, Schul-leitung	Durch: Gesamt-schulleiter, Schul-pflege, Schulleitung
G7: Positiv getestete Lehrper-sonen, Schülerinnen und Schü-ler werden umgehend dem Contact Tracing des Volks-schulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Durch: Schulleitung, Gesamtschulleiter
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)		Durch: CT